

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1889**

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

### III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

#### A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

##### a. Bauten an öffentlichen Wegen.

#### 1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege. Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisausschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem

zulässig  
schädig  
tenden  
ü  
Verwa  
Entschä

#### 2. Ge Ortsf

W  
dienen,  
der fest  
solchen

W  
S  
weniger  
oder an  
D

bereits  
begriffen  
Be

polizeili  
S

abgeänd  
Paragr  
Orte er  
oder der  
bilden.

S

1)

§ 4 I u

zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

## 2. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten u. s. w. betreffend.

Art. 15. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.<sup>1)</sup>

### b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

#### Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

#### 3. Kapitel.

#### Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann

<sup>1)</sup> Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Seite 3 und 67.

die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts<sup>1)</sup> und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

### c. Bauten an und in Gewässern.

#### Wassergesetz vom 25. August 1876.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer<sup>2)</sup> oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Überschwemmung, sei es zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten<sup>3)</sup> vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde<sup>4)</sup> einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

<sup>1)</sup> Jetzt die Domänenverwaltung nach Vernehmung der Bezirksforstrei.

<sup>2)</sup> Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bezw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei Inkrasttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder flossbar erklärt sind. Es sind das der Rhein, der Neckar, der Main, die Wutach, die Kinzig mit ihren Nebenbächen, die Murg, die Enz, die Würm, die Nagold und die Taubermündung.

<sup>3)</sup> Unter Bauten im Sinne des Artikels 86 sind nicht bloß Hochbauten zu verstehen, sondern jede bauliche Herstellung, z. B. die Errichtung von Ufermauern, Dämmen, Korrekturen, Brücken, Wege u.

<sup>4)</sup> Zuständig zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksrath, über das Verfahren vergl. die §§ 78 und 1—12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 101).

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

#### d. Bauten an Eisenbahnen.

### Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.<sup>1)</sup>

Art. 16. Baumerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß (7,50 Meter) von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß (15 Meter) betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

#### e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

<sup>1)</sup> Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes siehe Seite 3 und 65.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

## B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes.

### a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 120 Absatz 3. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit<sup>1)</sup> nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften<sup>2)</sup> erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden<sup>3)</sup> überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

#### 2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 357.)

§ 137. (Baupläne für Fabriken und dergleichen.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen an einer solchen Anlage vorzunehmen, so hat das Bezirksamt die gemäß § 50<sup>4)</sup> der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 126 ff.) vorzulegenden Pläne vor Ertheilung der bau-

<sup>1)</sup> Nicht bloß der Arbeiter, auch des sonstigen Publikums.

<sup>2)</sup> Solche Vorschriften sind für Anlagen zur Herstellung von Cigarren erlassen und nachstehend abgedruckt.

<sup>3)</sup> In Baden das Ministerium des Innern und die Bezirksämter.

<sup>4)</sup> §ekt 51 (Seite 31).